



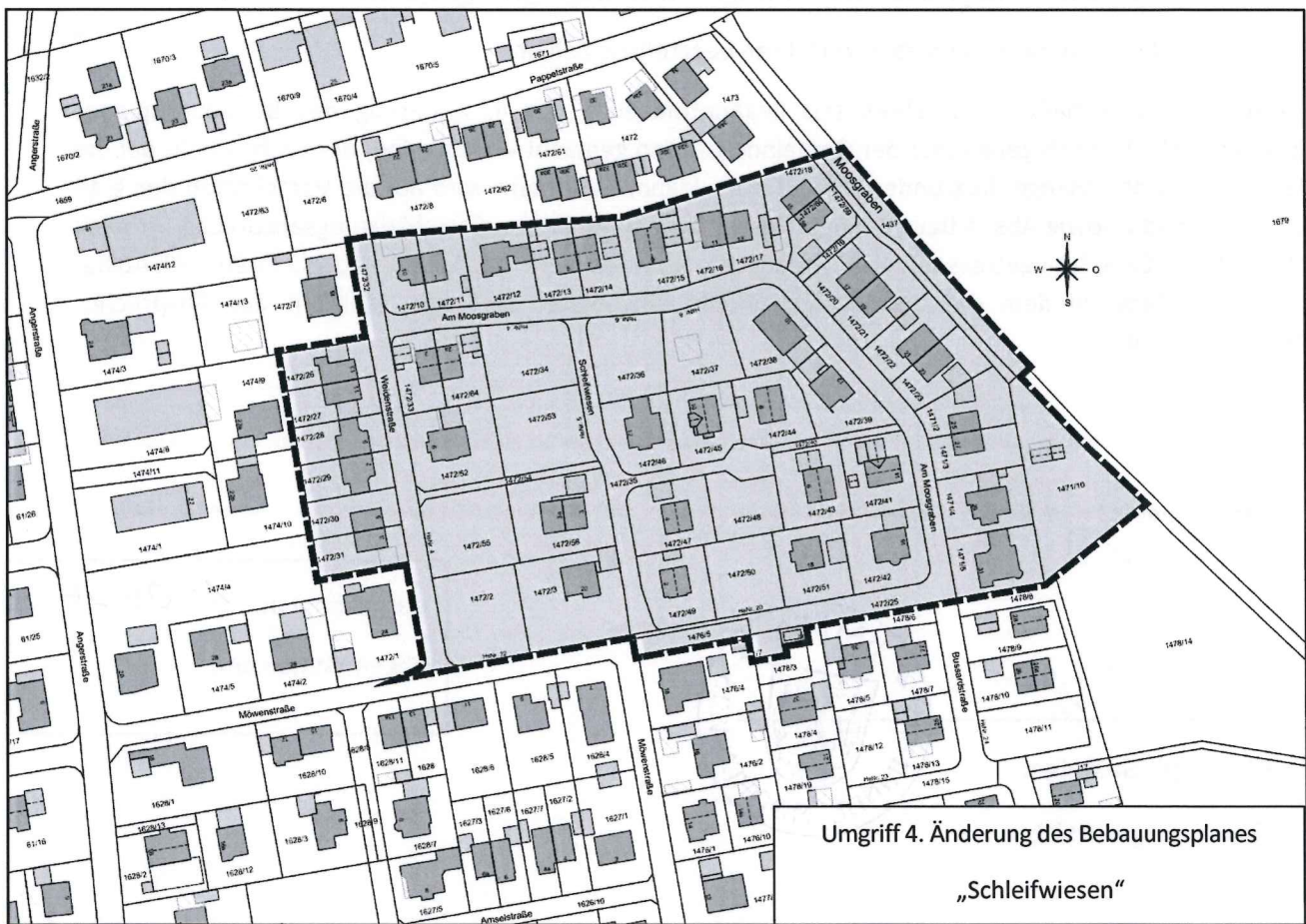
Gemeinde Moorenweis

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“

Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.06.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom 11.06.2026 als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 11.06.2026, wurde als Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ gebilligt. Die 4. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des seit 19.01.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ (inkl. 1. - 3. Änderung), im nordöstlichen Teil der Ortslage Moorenweis im Bereich der Straßen Am Moosgraben, Schleifwiesen und Weidenstraße (jeweils tlw. einschließl.).



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), bei der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter

<https://www.moorenweis.de/moorenweis/> auf der Homepage der Gemeinde Moorenweis eingesehen werden.

Bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

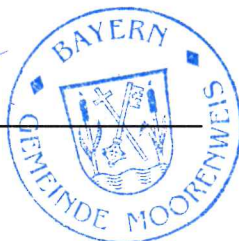
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Schleifwiesen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moorenweis, 17.06.26

Christoph Gasteiger

Erster Bürgermeister



ausgehängt am: 18.06.26

abgenommen am: